

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 1 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Weitere Handelsnamen

epoxy glue hardener

DUO-COL EPOXY Indurente

UFI: 9QN0-503R-200Y-8PHA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Für Industrie, Gewerbe, Privat.

Härterkomponente eines zwei Komponenten Klebstoffsystems

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH
Straße: Wehlauer Str. 49-59
Ort: D-90766 Fürth
Telefon: +49 (0)911 / 73104-8 Telefax: +49 (0)911 / 73104-5
E-Mail: sicherheitsdatenblatt@bindulin.com
Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktsicherheit BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH

1.4. Notrufnummer:

Medizinische Notfallauskunft bei Vergiftungen:
Giftnotruf München Tel.: 089 - 19240

Weitere Angaben

Erreichbar zu folgenden Bürozeiten:

Montag – Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Corr. 1A; H314

Eye Dam. 1; H318

Skin Sens. 1; H317

Aquatic Chronic 2; H411

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Fettsäuren, C18-unsatd., Dimere, oligomere Reaktionsprodukte mit Tall-Öl-Fettsäuren und Triethylentetramin

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



GHS05



GHS07



GHS09

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 2 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

Gefahrenhinweise

- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Ausnahmen von (EG) Nr.1272/2008 Art.17 gem. Anh. 1, Abs. 1.5.2.1. wurden in Anspruch genommen, wo zutreffend auch Abs. 1.5.2.4.1. (a) oder (b) in Kombination mit (c), in Verbindung mit Abs. 1.5.2.4.2. Siehe Abschnitt 11.2

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort:

Gefahr

Piktogramme:



GHS05



GHS07



GHS09

Gefahrenhinweise

H314-H317

Sicherheitshinweise

P102-P333+P313-P305+P351+P338-P101-P501

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Gemisch aus folgenden Bestandteilen mit nicht als gefährlich eingestuftem Beimengungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 3 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	Anteil
		Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
68082-29-1	Fettsäuren, C18-unsatd., Dimere, oligomere Reaktionsprodukte mit Tall-Öl-Fettsäuren und Triethylentetramin			01-2119972320-44	50 - 100 %
		Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 2; H315 H318 H317 H411			
112-24-3	Triethylentetramin				5 - 10 %
		203-950-6	612-059-00-5	01-2119487919-13	
		Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Skin Sens. 1, Aquatic Chronic 3; H312 H314 H317 H412			
10563-29-8	N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin			01-2119970376-29	5 - 10 %
		Acute Tox. 4, Acute Tox. 4, Skin Corr. 1A, Skin Sens. 1; H312 H302 H314 H317			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
68082-29-1		Fettsäuren, C18-unsatd., Dimere, oligomere Reaktionsprodukte mit Tall-Öl-Fettsäuren und Triethylentetramin	50 - 100 %
		dermal: LD50 = > 2000 mg/kg; oral: LD50 = > 2000 mg/kg	
112-24-3	203-950-6	Triethylentetramin	5 - 10 %
		dermal: LD50 = 805 mg/kg; oral: LD50 = 2500 mg/kg	
10563-29-8		N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin	5 - 10 %
		dermal: ATE = 1100 mg/kg; oral: LD50 = 1669 mg/kg	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Atemstillstand sofort künstlich beatmen. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Verunreinigte Kleidung entfernen. Nicht abwaschen mit: Lösungsmittel / Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Verklebte Augen niemals gewaltsam öffnen. Kontaktlinsen nicht gewaltsam entfernen. Anschließend unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Viel Wasser trinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann den Rachen verkleben, kann zu Atemnot führen. Kann die Augenlider verkleben.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 4 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

Kann zu Husten, Atemnot, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Augenschädigung/ -reizung führen.
Nach mechanischem Entfernen einer Verklebung kann es zu Reizungen kommen.
Für weitere Informationen zur Symptomatik Abschnitt 2 und 11 beachten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Kann bei anfälligen Personen Sensibilisierung verursachen. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO₂)
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen.
Bei starker Erhitzung / im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) oder andere gefährliche Verbrennungsprodukte.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Hinweise

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Angaben

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
oder:
Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 5 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

Für gute Belüftung / Absaugung sorgen. Aerosolbildung vermeiden.
Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Vor Pausen / Arbeitsende Hände gründlich waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung kommen lassen.
Verunreinigte Kleidung entfernen.
Vor Pausen / Arbeitsende Hände gründlich waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.
Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
An einem trockenen gut belüfteten Ort lagern.
Empfohlene Lagertemperatur: 5 - 25 °C
Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.
Von Lebensmitteln und Getränken fernhalten.

Lagerklasse nach TRGS 510: 8A (Brennbare ätzende Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Härterkomponente eines zwei Komponenten Klebstoffsystems

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 6 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
68082-29-1	Fettsäuren, C18-unsatd., Dimere, oligomere Reaktionsprodukte mit Tall-Öl-Fettsäuren und Triethylentetramin			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	0,952 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	0,272 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	0,169 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	0,0972 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	0,0972 mg/kg KG/d
10563-29-8	N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	3,7 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	systemisch	7,5 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	3,7 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	7,5 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	0,67 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	0,65 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	0,65 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	0,2 mg/kg KG/d

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
68082-29-1	Fettsäuren, C18-unsatd., Dimere, oligomere Reaktionsprodukte mit Tall-Öl-Fettsäuren und Triethylentetramin	
Süßwasser		0,004 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,043 mg/l
Meerwasser		0 mg/l
Süßwassersediment		434,02 mg/kg
Meeressediment		43,4 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		3,84 mg/l
Boden		86,78 mg/kg
10563-29-8	N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin	
Süßwasser		0,0092 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,092 mg/l
Meerwasser		0,00092 mg/l
Süßwassersediment		0,034 mg/kg
Meeressediment		0,00336 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		18,1 mg/l
Boden		0,00132 mg/kg

Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Bisher wurden keine nationalen Grenzwerte festgelegt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 7 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Dampf / Aerosol nicht einatmen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Handschutz

Chemikalienbeständige Handschuhe mit CE-Kennzeichnung und vierstelliger Prüfnummer verwenden.
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk - Schichtstärke: $\geq 0,1$ mm
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 Min.
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
Bei ersten Abnutzungserscheinungen sollten die Schutzhandschuhe ersetzt werden.

Körperschutz

Von der Art der Anwendung abhängig.

Atemschutz

Erforderlich bei Überschreitung von Grenzwerten.
Für gute Belüftung sorgen.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Bei Verunreinigung von Kanalisation / Oberflächengewässer / Grundwasser die zuständigen Behörden informieren.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig	
Farbe:	gelblich	
Geruch:	Aminartig	
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:		nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:		235,59 °C
Entzündbarkeit:		nicht anwendbar
		nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:		nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:		nicht bestimmt
Flammpunkt:		107 °C
Zersetzungstemperatur:		> 260 °C
pH-Wert:		nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:		nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 8 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

nicht bestimmt

n-Oktanol/Wasser:

Dampfdruck:

nicht bestimmt

Dichte (bei 20 °C):

0,96 g/cm³

Relative Dampfdichte:

nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht: Explosionsgefährlich.

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:

nicht anwendbar

Gas:

nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften

Nicht brandfördernd.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdampfungsgeschwindigkeit:

nicht bestimmt

Festkörpergehalt:

nicht bestimmt

Dynamische Viskosität:

25000 mPa·s

(bei 20 °C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

Weitere Informationen zur Lagerung siehe Abschnitt 7.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bestimmt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Der Kontakt mit folgenden Materialien führt zu stark exothermen Reaktionen: Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei starker Erhitzung / im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) oder andere gefährliche Verbrennungsprodukte.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix berechnet

ATE (oral) 22253,3 mg/kg; ATE (dermal) 7333,3 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 9 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
68082-29-1	Fettsäuren, C18-unsatd., Dimere, oligomere Reaktionsprodukte mit Tall-Öl-Fettsäuren und Triethylentetramin				
	oral	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte		OECD Guideline 423
	dermal	LD50 > 2000 mg/kg	Ratte		OECD Guideline 402
112-24-3	Triethylentetramin				
	oral	LD50 2500 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 805 mg/kg	Kaninchen		
10563-29-8	N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin				
	oral	LD50 1669 mg/kg	Ratte		OECD Guideline 401
	dermal	ATE 1100 mg/kg			

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (Fettsäuren, C18-unsatd., Dimere, oligomere Reaktionsprodukte mit Tall-Öl-Fettsäuren und Triethylentetramin; Triethylentetramin; N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin)

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
Es wurden keine Tierversuche mit dem Produkt durchgeführt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben

Nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Artikel 18 Absatz 3, betrifft die Angabe der Identitäten der enthaltenen Stoffe insbesondere jene, die für die Einstufung in Gefahrenklassen wie akute Toxizität, Hautätzungen, schwere Augenschäden, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, Sensibilisierung der Haut oder Atemwege, Zielorgantoxizität oder Aspirationsgefahr verantwortlich sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 26, 27 und 28 werden diese Gefahren in unterschiedlichen Schweregraden, Notwendigkeiten und Wiederholungen sowie in spezifischen Ausnahmen, unter anderem nach Artikel 29, eingestuft. Chemische Bezeichnungen, die gemeldet, jedoch offensichtlich irreführend oder falsch und von der ECHA im Register veröffentlicht sind, werden aufgrund von Rechtsverstößen, nicht anerkannt, da sie zusätzlich im nationalen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 10 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

Bereich nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) Straftatbestände erfüllen. Die bewusste Verwendung solcher irreführender Bezeichnungen erfüllt mindestens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und, abhängig von der Motivation, möglicherweise einer Straftat. In den Bearbeitungshilfen der ECHA werden Abweichungen vom gesetzlich festgelegten Rahmen eingeräumt und damit begründet, dass Benutzer nicht verwirrt werden sollen und das Kennzeichnungsetikett verständlich sein muss. Im dargestellten Beispiel wird die Gefahrenkommunikation zwar ohne eine klare gesetzliche Grundlage, jedoch auf einfache und verständliche Weise vermittelt inklusive enthaltener Rechtsverstöße. Nach diesen Aussagen und den gesetzlichen Bestimmungen werden Stoffe, die nicht als Hauptverursacher der bestimmten oder schweren Gefahrenklassen sind, nicht aufgeführt, da ihre Relevanz nach vorgegebenen Kriterien als untergeordnet gilt. Sie werden daher nicht als entscheidend für die Kennzeichnung betrachtet, um den Vorgaben zur Kennzeichnungsklarheit zu entsprechen. Es existieren Stoffgemische, welche aus Raffinationsverfahren oder anderen chemischen Prozessen gewonnen werden, welche verschiedene sich ähnelnde Stoffe enthalten und deshalb nur mit einem sehr hohen technischen und energetischen Aufwand oder nicht von einander getrennt werden können. Da die Europäische Chemikalien Agentur keine zusätzlichen Regelungen für diese Sachverhalte erschaffen will, klassifiziert sie viele dieser Stoffgemische als UVCB-Stoffe. Durch diese Vereinfachung kann den Stoffgemischen eine Einstufung zugewiesen werden. UVCB-Stoff heißt Substanzen mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung. Durch die Kategorisierung UVCB entstehen Eigenschaften, welche mit anderen Verordnungen nicht vereinbar sind. So ist eine Harmonisierung der Einstufung für Stoffgemische nicht möglich. Variable und unbekannte Gemische zu Harmonisieren ist nicht mit den vorliegenden Verordnungen vereinbar. Für die GefahrstoffEinstufung eines als UVCB-Stoff klassifizierten Stoffgemischs gilt deshalb ausschließlich die Einstufung des Rohstofflieferants/Herstellers dieses Stoffgemischs.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Das Produkt ist nicht als ökotoxisch eingestuft. Einzelne Bestandteile können ökotoxikologische Eigenschaften haben. Das Produkt wurde hierauf nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
68082-29-1	Fettsäuren, C18-unsatd., Dimere, oligomere Reaktionsprodukte mit Tall-Öl-Fettsäuren und Triethylentetramin					
	Akute Fischtoxizität	LC50 7,07 mg/l	96 h	Danio rerio		OECD Guideline 203
	Akute Algtoxizität	ErC50 4,34 mg/l	72 h	Raphidocelis subcapitata		OECD Guideline 201
	Akute Bakterientoxizität	(EC50 384 mg/l)	3 h	activated sludge of a predominantly domestic sewage		OECD Guideline 209
112-24-3	Triethylentetramin					
	Akute Algtoxizität	ErC50 > 100 mg/l	72 h			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 92 mg/l	48 h	Daphnia magna		
10563-29-8	N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin					
	Akute Fischtoxizität	LC50 > 100 mg/l	96 h	Danio rerio		OECD Guideline 203
	Akute Algtoxizität	ErC50 21 mg/l	72 h	Raphidocelis subcapitata		OECD Guideline 201
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 9,22 mg/l	48 h	Daphnia magna		ISO 6341

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 11 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
68082-29-1	Fettsäuren, C18-unsatd., Dimere, oligomere Reaktionsprodukte mit Tall-Öl-Fettsäuren und Triethylentetramin	10,34
112-24-3	Triethylentetramin	-1,66
10563-29-8	N'-(3-Aminopropyl)-N,N-dimethylpropan-1,3-diamin	-0,56

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
68082-29-1	Fettsäuren, C18-unsatd., Dimere, oligomere Reaktionsprodukte mit Tall-Öl-Fettsäuren und Triethylentetramin	77,4		

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Nicht anwendbar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

080409 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

080410 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 12 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Mechanisch reinigen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 2735
14.2. Ordnungsgemäße AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C7
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2
Beförderungskategorie: 2
Gefahrnummer: 80
Tunnelbeschränkungscode: E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 2735
14.2. Ordnungsgemäße AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8



Klassifizierungscode: C7
Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L
Freigestellte Menge: E2

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 2735
14.2. Ordnungsgemäße AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.
UN-Versandbezeichnung:
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8



Sondervorschriften: 274
Begrenzte Menge (LQ): 1 L

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 13 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

Freigestellte Menge: E2
EmS: F-A, S-B

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 2735
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S.
14.3. Transportgefahrenklassen: 8
14.4. Verpackungsgruppe: II
Gefahrzettel: 8



Sondervorschriften: A3 A803
Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 0.5 L
Passenger LQ: Y840
Freigestellte Menge: E2
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 851
IATA-Maximale Menge - Passenger: 1 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 855
IATA-Maximale Menge - Cargo: 30 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0,00%

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: 0,00%

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend
Status: WGK-Selbsteinstufung

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 2,11,15,16.

Abkürzungen und Akronyme

CLP: Classification, labelling and Packaging

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 14 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
UN: United Nations
CAS: Chemical Abstracts Service
DNEL: Derived No Effect Level
DMEL: Derived Minimal Effect Level
PNEC: Predicted No Effect Concentration
ATE: Acute toxicity estimate
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%
LL50: Lethal loading, 50%
EL50: Effect loading, 50%
EC50: Effective Concentration 50%
ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate
NOEC: No Observed Effect Concentration
BCF: Bio-concentration factor
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
vPvB: very persistent, very bioaccumulative
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
IBC: Intermediate Bulk Container
VOC: Volatile Organic Compounds
SVHC: Substance of Very High Concern
UFI: Unique Formula Identifier
Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Skin Corr. 1A; H314	Berechnungsverfahren
Eye Dam. 1; H318	Berechnungsverfahren
Skin Sens. 1; H317	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 2; H411	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Angaben

Im Zuge der Aktualisierung der Vollversionsnummer wurden die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 durchgeführt. Vor allem betreffend Abschnitt 3, 9, 14 und 16.

Copyright 2024, BINDULIN-WERK, H.L.Schönleber GmbH, Wehlauer Str. 49-59, D-90766 Fürth

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



K2 BINDENORM EPOXY-KLEBER (Härterkomponente)

Überarbeitet am: 25.10.2024

Materialnummer: K2LB

Seite 15 von 15

Erstellungsdatum: 10.02.2021

Zeitpunkt der Überarbeitung/Erstellung und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Sie entsprechen unserem gegenwärtigen Wissenstand, stammen von anerkannten Quellen und sind Stand der Technik zum angegebenen Zeitpunkt. Sie dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. BINDULIN Werk übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung des hier beschriebenen Produkts, da sich die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.

Die ECHA, sowie das POEU, übernimmt keine Verantwortung oder Haftung, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung bestimmter Bereiche der ECHA-Webseiten / POEU-Webseiten ergeben kann. [Source: European Chemicals Agency, <https://echa.europa.eu/de/legal-notice>; Publications Office of the European Union, <https://op.europa.eu/en/web/about-us/disclaimer>] Diesen Haftungsausschluss müssen wir weitergeben. Wir bitten hierfür um Verständnis.